

§ 310 StGB

Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens

(1) Wer zur Vorbereitung

1. eines bestimmten Unternehmens im Sinne des § [307 Abs. 1 StGB](#) oder des § [309 Abs. 2 StGB](#),
2. einer [Straftat](#) nach § [308 Abs. 1 StGB](#), die durch Sprengstoff begangen werden soll,
3. einer [Straftat](#) nach § [309 Abs. 1 StGB](#) oder
4. einer [Straftat](#) nach § [309 Abs. 6 StGB](#)

Kernbrennstoffe, sonstige radioaktive Stoffe, Sprengstoffe oder die [zur Ausführung der Tat](#) erforderlichen besonderen Vorrichtungen herstellt, sich oder einem anderen verschafft, befördert, verwahrt oder einem anderen überlässt, wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in den Fällen der Nummer 2 und der Nummer 3 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in den Fällen der Nummer 4 mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 ist der [Versuch](#) strafbar.

Fassung ab 02. Apr 2026

Fassung bis einschl 01. Apr 2026

(1) Wer zur Vorbereitung

1. eines bestimmten Unternehmens im Sinne des § [307 Abs. 1 StGB](#) oder des § [309 Abs. 2 StGB](#),
2. einer [Straftat](#) nach § [308 Abs. 1 StGB](#), die durch Sprengstoff begangen werden soll,
3. einer [Straftat](#) nach § [309 Abs. 1 StGB](#) oder
4. einer [Straftat](#) nach § [309 Abs. 6 StGB](#)

Kernbrennstoffe, sonstige radioaktive Stoffe, Sprengstoffe oder die [zur Ausführung der Tat](#) erforderlichen besonderen Vorrichtungen herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt oder einem anderen überlässt, wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in den Fällen der Nummer 2 und der Nummer 3 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in den Fällen der Nummer 4 mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) - (3) ...